

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0210-II/BK/3.3/2017

Wien, am 26. April 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Günther Kumpitsch und weitere Abgeordnete haben am 1. März 2017 unter der Zahl 11962/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Drogendealer in Grazer Parks“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ja. Es handelte sich um strafrechtliche Tatbestände gemäß §§ 27 Abs. 1, 27 Abs. 2a und 27 Abs. 3 Suchtmittelgesetz und § 269 Strafgesetzbuch.

Zu Frage 3:

Kokain, Cannabiskraut und Ecstasy.

Zu Frage 4:

Diese Suchtmittel wurden direkt bei den Beschuldigten bzw. in deren unmittelbaren Umgebung sichergestellt. Es handelte sich hierbei um die Bereiche Stadtpark, Volksgartenpark, Griesgasse und Lendkai 103.

Zu Frage 5:

In Zeitraum von 27. Dezember 2016 bis 3. März 2017 waren in Summe 760 zivile und uniformierte Polizeibeamte im Einsatz.

Zu den Fragen 6 und 7:

Es wurden drei Polizeibeamte und drei Beschuldigte verletzt.

Zu den Fragen 8 bis 10:

Insgesamt wurden 100 Personen von der Polizei festgenommen.

Zu Frage 11:

Seit Juni 2016.

Zu Frage 12:

Es werden laufend Analysen durch das Bundeskriminalamt im gesamten Bundesgebiet durchgeführt.

Zu Frage 13:

Bei den Festgenommenen handelte es sich um Staatsangehörige aus Afghanistan, Algerien Bosnien, Iran, Jordanien, Marokko, Nigeria, Pakistan, Somalia und der Türkei sowie um Staatenlose und österreichische Staatsbürger.

Zu den Fragen 14 bis 19:

Derartige anfragespezifische Aufzeichnungen werden nicht geführt.

Von einer retrospektiven manuellen Auswertung jedes einzelnen Aktenvorganges, verknüpft mit Erhebungen hinsichtlich des asyl- bzw. fremdenrechtlichen Status, wird in Anbetracht des dafür erforderlichen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden exorbitanten Ressourcenbindung im Sinne der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zu den Fragen 20 bis 25:

Hierzu darf allgemein auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2 sowie 8 Abs. 3a Asylgesetz 2005 verwiesen werden. Zusätzlich wird angemerkt, dass ab dem Bekanntwerden einer strafbaren Handlung eines Asylwerbers der Sachverhalt an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zur Prüfung allfälliger Ausschlussgründe übermittelt wird. Liegt ein dementsprechender Ausschlussgrund vor, sieht das Asylgesetz für

straffällige Asylwerber eine prioritäre und beschleunigte Durchführung des Verfahrens vor. Wurde das Asylverfahren bereits beendet und der Status des Asylberechtigten bzw. des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt, ist bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes ein Aberkennungsverfahren einzuleiten.

Wird der internationale Schutz aberkannt, so hat dies in der Regel eine aufenthaltsbeendende Maßnahme (z.B. Abschiebung) zur Folge.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen werden nach negativem Abschluss des Asylverfahrens bzw. nach Abschluss eines Aberkennungsverfahrens in jedem Einzelfall geprüft und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verhängt und auch vollzogen.

Zu Frage 26:

Der Drogenhandel im öffentlichen Raum, insbesondere in Parkanlagen, wird seit ca. 15 Jahren vermehrt beobachtet und wird diesem mit entsprechenden polizeilichen Maßnahmen entgegengetreten.

Zu Frage 27:

Es wurden Analysetätigkeiten, Schwerpunktstreifen mit zivilen und uniformierten Kräften sowie Strukturermittlungen durchgeführt.

Zu Frage 28:

Dies erfolgte aus mehreren Gründen:

- es wurden keine laufenden Amtshandlungen gefährdet;
- zur Steigerung der Effizienz der konkreten Amtshandlungen durch gegenseitige Unterstützung der EGS Kräfte (Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Straßenkriminalität);
- zur Gewährleistung eines direkten Erfahrungs- und Informationsaustausches;
- zur Erreichung einer Verstärkung der allgemeinen Zusammenarbeit und Steigerung der Effektivität der EGS-Einheiten.

Zu Frage 29:

Um damals laufende Strukturermittlungen nicht zu gefährden.

Zu den Fragen 30 bis 32:

Insgesamt waren die Einsatzkräfte aus Wien 13 Tage, davon neun ausschließliche Einsatztage, im Grazer Stadtgebiet tätig.

Zeitraum	Anzahl der Beamten
10.01. bis 13.01.2017	30
16.01. bis 18.01.2017	20
08.02. bis 10.02.2017	20
14.02. bis 16.02.2017	17

Zur Frage 33:

In Bezug auf die geleisteten Einsatzstunden belaufen sich die Kosten auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den Durchschnittspersonalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile auf rund 128.000,- Euro.

Zu den Fragen 34 bis 36:

Im Zuge der derzeit laufenden integrierten Organisationsentwicklung ist eine Planstellenzuweisung an die Landespolizeidirektion Steiermark vorgesehen. Die diesbezüglichen Planungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen und es kann daher seriöser Weise keine diesbezügliche Auskunft gegeben werden.

In diesem Zusammenhang steht auch die Einrichtung überregional operierender mobiler Unterstützungseinheiten im Planungsfokus, sodass für das Stadtgebiet Graz bei Bedarf im Zusammenwirken mit der bereits bestehenden Polizeiinspektion Sonderdienste eine optimierte Schwerpunktabdeckung gewährleistet werden kann.

Mag. Wolfgang Sobotka

